

---

o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

20.07.2015

Nr.

11

---

### Inhaltsangabe

- |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>29/2015</b> | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br>Einladung zum Wahlausschuss am 30.07.2015                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>30/2015</b> | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br>über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten                                                                                                                                                                                                         |
| <b>31/2015</b> | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br>Einsichtnahme in die Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Frechen                                                                                                                                                                                       |
| <b>32/2015</b> | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br>Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2014 – hier: Bekanntmachung des „Abschließenden Vermerks“ der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 15.07.2015 zum Jahresabschluss 2014 des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen |

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

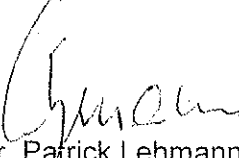
## Einladung

Sitzungsnummer: 1/16.  
Gremium: **Wahlausschuss**  
Sitzungsdatum: Donnerstag, 30.07.2015 17:00  
Sitzungsort: Sitzungssaal

### Tagesordnung:

| A  | Öffentlicher Teil                                                                                                        | Vorlage-Nr. |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| A1 | Bestellung von Schriftführern                                                                                            | 329/16/2015 |
| A2 | Verpflichtung der Beisitzer                                                                                              | 331/16/2015 |
| A3 | (wird nachgereicht) Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Frechen | 332/16/2015 |

Frechen, den 07.07.2015

  
Dr. Patrick Lehmann  
Vorsitzender

#### Hinweise:

- Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet.
- Im Verhinderungsfall ist für eine/n Beisitzer/in des Wahlausschusses nur der/die namentlich bestellte Vertreter/in stimmberechtigt.
- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind durch den Wahlleiter zu der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses einzuladen. Vor einer Entscheidung ist

den erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Person des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden an den Kreiswahlausschuss zu richten. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen trifft der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.08.2015.
- Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet am Montag, den 27.07.2015, 18:00 Uhr. Nach Ablauf dieser Frist wird die Vorlage für die Zulassungsempfehlung des Wahlausschusses zur Sitzung zugestellt.

Vorsitz:

Dr. Patrick Lehmann

stv. Vorsitz:

Jürgen Uttecht

Schriftführung:

Norbert Sester

stv. Schriftführung:

Stefanie Wachsmuth



## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen**

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

### **2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

### **3. Bitte um Kontaktaufnahme**

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

#### Reihengräber:

| Friedhof    | Grabnummer  | Name der Verstorbenen | Bekanntmachungsgrund |
|-------------|-------------|-----------------------|----------------------|
| St. Audomar | 01.33.12.9  | Pehla                 | 1                    |
|             | 01.33.12.10 | Thamm                 | 1                    |
|             | 01.33.13.3  | Henn                  | 1                    |
|             | 01.33.13.4  | Wolff                 | 1                    |
|             | 01.48.26.6  | Haase                 | 1                    |
|             | 01.48.26.7  | Manthey               | 1                    |
|             | 01.48.26.8  | Linial-Vogt           | 1                    |
|             | 01.48.26.10 | Müller                | 1                    |
|             | 01.48.26.11 | Schilde               | 1                    |
|             | 01.48.26.12 | Schnorrenberg         | 1                    |



|                 |             |            |   |
|-----------------|-------------|------------|---|
| Bachem          | 03.02.08.5  | Schneider  | 1 |
|                 | 03.02.08.6  | Henschel   | 1 |
|                 | 03.17.20.2  | Schultz    | 1 |
| Königsdorf-Süd  | 06.05.01.1  | Katzwinkel | 1 |
|                 | 06.07.02.1  | Schwandt   | 1 |
|                 | 06.08.17.9  | Jaenicke   | 1 |
| Königsdorf-Nord | 07.05.06.2  | Buchmann   | 1 |
|                 | 07.05.06.3  | Schröder   | 1 |
|                 | 07.10.19.3  | Knackstedt | 1 |
| Habbelrath      | 08.08.09.3  | Siegler    | 1 |
|                 | 08.08.09.4  | Kusserow   | 1 |
|                 | 08.08.09.5  | Schossel   | 1 |
|                 | 08.08.09.6  | Korn       | 1 |
| Grefrath        | 09.01.06.47 | Kremser    | 1 |

Bitte nehmen Sie bis spätestens 30.09.2015 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 08.07.2015

In Vertretung

Dr. Lehmann  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung der Stadt Frechen

### Einsichtnahme in die Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Frechen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Fortschreibung des gesamtstädtischen Steuerungskonzepts für Vergnügungsstätten beschlossen. Die Fortschreibung war aufgrund des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) vom 01. Dezember 2012 notwendig geworden.

Das Steuerungskonzept und seine Fortschreibung sollen als „von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) fungieren und dienen als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, zur Formulierung von Entwicklungszielen für informelle Planungen wie Rahmenpläne o.ä. sowie für die Beurteilung von Bauanträgen.

Im Sinne einer transparenten Planung, die einerseits für die weitere Verwendung in Bebauungsplänen dient, andererseits dem Bürger Planungs- und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen soll, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung in seiner Sitzung am 16.06.2015 einstimmig beschlossen, den Entwurf der Fortschreibung des Steuerungskonzepts für Vergnügungsstätten für vier Wochen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts kann in der Zeit

**vom 03.08.2015 bis einschließlich 03.09.2015**

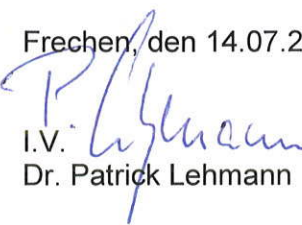
im Rathaus während der vorstehenden Auslegungsfrist eingesehen und darüber Auskunft erhalten werden. Auskünfte zum Entwurf der Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts erteilt Herr Ahrendt in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-370 während der Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.30-12.30 Uhr , Donnerstag: 08.30-12.30 und 14.00-18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planen bauen und infrastruktur bauleitplanung.php](http://www.stadt-frechen.de/planen_bauen_und_infrastruktur_bauleitplanung.php) eingesehen werden.

Anschließend soll das Steuerungskonzept in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung als ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Frechen, den 14.07.2015

  
I.V. Dr. Patrick Lehmann

Erster Beigeordneter

**Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2014**

hier:

**Bekanntmachung des „Abschließenden Vermerks“ der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 15.07.2015 zum Jahresabschluss 2014 des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen**

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 13.08.2012, und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO), wird durch die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen der

**„Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 15.07.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014“**

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, am 17. Juli 2015



Norbert Huppert  
Betriebsleiter

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.04.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 106 Abs.1 GO NRW ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.07.2015

GPA NRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges

